

Personenbeförderung in Wohnwagen

Gemäß § 21 I StVO ist die Mitnahme von Personen u.a. verboten in Wohnwagen mit nur einer Achse oder mit Doppelachse hinter Kraftfahrzeugen (Nr. 3).

Nach der Neufassung des § 34 I StVZO im Zuge der 13. ÄndVO StVZO¹⁾ wurde der nunmehr eliminierte alte Begriff der Doppelachse in § 21 I StVO jedoch beibehalten. Obgleich auch die StVO seither zweimal novelliert wurde, wurde die Vorschrift des § 21 I StVO dahingehend nicht angepaßt.

1. Personenbeförderung

§ 21 I StVO untersagt die Personenbeförderung in bestimmten Fahrzeugen. Darunter versteht man die zum Zwecke der Ortsveränderung durchgeführte Mitnahme von Personen²⁾.

2. Begriff: Wohnwagen

Der in § 21 StVO gebrauchte Begriff des Wohnwagens wird in der StVZO nicht näher erläutert. Er findet sich lediglich in § 52 IX StVZO, ohne daß jedoch hier eine Definition gegeben würde. Der Begriff steht jedoch gleichbedeutend für Wohnanhänger oder Caravan; nicht jedoch auch für das sog. Wohnmobil.

Anhänger i.S.d. § 18 StVZO sind durch Kfz gezogene Fahrzeuge mit Ausnahme von abgeschleppten betriebsunfähigen Fahrzeugen. Im Rahmen des § 18 StVZO können darunter nur nach Bauart und Zweckbestimmung zum Anhängen an Kfz eingerichtete Fahrzeuge verstanden werden³⁾.

Unter einem Wohnanhänger wird ein hinter einem Kfz mitgeführtes Fahrzeug, das für Wohnzwecke bestimmt ist, verstanden⁴⁾.

Davon zu unterscheiden ist das o.g. Wohnmobil, da es nicht nur im Führerhaus, sondern zugleich auch im Wohnbereich der Personenbeförderung dient⁵⁾.

3. Begriff: Einzelachse / Doppelachse

§ 34 S. 3 StVZO⁶⁾ (a.F.) definierte die Doppelachslast als die Gesamtheit aller Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei mindestens 1 m und weniger als 2 m voneinander entfernten, zum Mittellängsschnitt des Fahrzeuges rechtwinklig stehenden Vertikalebene liegen (Doppelachse). Daraus folgt: Beträgt der Achsabstand mindestens 1 m und weniger als 2 m, dann handelt es sich um eine Doppelachse; liegen zwei Achsmittelpunkte dagegen weniger als 1 m auseinander, dann handelt es sich um eine Einzelachse (sog. Tandemachse⁷⁾).

Im Zuge der Neufassung⁸⁾ des § 34 StVZO fiel der bis dahin gültige Satz 3 des § 34 I StVZO weg. In der heute gültigen Fassung⁹⁾ wird nicht mehr zwischen Einzelachslast und Doppelachslast unterschieden. In Abs. 1 heißt es lediglich, die Achslast ist die Gesamtheit, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird. Dennoch wird der Begriff der Doppelachse im Gesetzestext des § 21 I StVO sowie in der einschlägigen Kommentarliteratur (teilweise fälschlicherweise) weiter verwendet.

4. Rechtsprechung und Literatur

Hier wird ganz überwiegend die Annahme vertreten, die alte Definition des § 34 I S. 3 StVZO gelte weiter¹⁰⁾. Dabei wird teilweise auf die Entstehungsgeschichte und den Zweck der Vorschrift abgehoben¹¹⁾; teilweise wird lediglich die alte Vorschrift zitiert¹²⁾.

Der Begriff der Doppelachse ist auch im Fahrerlaubnisrecht von Bedeutung. In § 5 I StVZO zählen bei Zugverbindungen nämlich Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m zueinander als eine Achse. Jagusch/Hentschel¹³⁾ kommentiert hierzu: „ein Anhänger mit derartiger Doppelachse darf also hinter einem Zug mit nicht mehr als 7,5 t zGG mit Fahrerlaubnisklasse 3 geführt werden“. Hier wäre der Begriff der Tandemachse besser angebracht, um nicht unterschiedlicher Definition eines Begriffes Vorschub zu leisten. Bouska¹⁴⁾ dagegen grenzt „zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m“ gegen die als zwei Achsen zählende „Doppelachse“ durch den Verweis auf die Definition des § 34 I StVZO (a.F.) ab. Die Rechtsprechung¹⁵⁾ leitet die technische Begriffsbestimmung ebenfalls von dem bis zur Änderungsverordnung geltenden Rechtszustand ab. Nach ganz h.M.¹⁶⁾ kann die hier angezeigte „einheitliche Begriffsverwendung innerhalb einer Verordnung“ (StVZO)¹⁷⁾ auch auf die StVO ausge-

dehnt werden. Auf Anfrage teilte der Bundesverkehrsminister mit, daß er es bei der Umschreibung des Begriffs Doppelachse gemäß der Definition des § 34 I StVZO a.F. belassen will¹⁸⁾.

5. De lege ferenda

Neben den von Berr¹⁹⁾ bereits früher geforderten Bestimmungen zum Insassenschutz kommt nach der Neufassung des § 34 I StVZO die Forderung hinzu, § 21 StVO der geänderten Bestimmung des § 34 I StVZO n.F. entsprechend anzupassen.

¹⁾ vom 16.7.1986 (BGBl. I, S. 1019).

²⁾ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. [1991], Rz. 6 zu § 21 StVO.

³⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 8 zu § 18 StVZO.

⁴⁾ Berr, Wohnmobile und Wohnanhänger, 1. Aufl. [1985], Rz. 660.

⁵⁾ Berr, a.a.O., Rz. 3.

⁶⁾ i.d.F. vor dem 16.7.1986.

⁷⁾ Brutscher, Achslast und zulässige Gewichte von Kraftfahrzeugen und Zügen und deren polizeiliche Überwachung; in: Die Polizei 1990, 81; Berr, a.a.O., Rz. 692.

⁸⁾ s.o. Fn. 1.

⁹⁾ i.d.F. vom 26.10.1990 (BGBl. I, S. 2327).

¹⁰⁾ vgl. Mülhaus/Janiszewski, StVO, 12. Aufl. [1990], Rz. 3 zu § 21 StVO (Als Doppelachse galten nach § 34 I S. 3 StVO [aF] zwei Achsen mit einem Abstand von mind. 1 m und weniger als 2 m voneinander; von dieser Definition ist auch nach der Änderung des § 34 StVZO auszugehen).

¹¹⁾ Bouska, StVO, 13. Aufl. [1991], Rz. 4 zu § 21 StVO (Die Begriffe „Achse“ und „Doppelachse“ bezogen sich auf die frühere Fassung des § 34 StVZO. Eine Anpassung an die Neufassung ist nicht erfolgt. Deshalb muß die Vorschrift auch jetzt noch entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Zweck nach der früheren Fassung des § 34 I StVZO ausgelegt werden, so daß das Verbot für Wohnwagenanhänger mit einer Achse oder mit zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 2 m gilt).

¹²⁾ Kullik, Die polizeiliche Überwachung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger, 4. Aufl. [1981], S. 110 (eine neuere Auflage ist nicht erschienen); Brutscher, a.a.O., S. 81.

¹³⁾ Rz. 7 zu § 5 StVZO.

¹⁴⁾ Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. [1987], S. 69.

¹⁵⁾ OLG Düsseldorf VRS 75 (1988), 366 (367).

¹⁶⁾ so ausdrücklich Bouska, a.a.O. (s. Fn. 11) und Mülhaus/Janiszewski, a.a.O., (s. Fn. 10).

¹⁷⁾ in der zitierten Entscheidung (s. Fn. 16) wird eine Verbindung zwischen der techn. Begriffsbestimmung in § 34 I sowie § 41 IX und § 5 I StVZO hergestellt.

¹⁸⁾ Schreiben vom 13.02.1991 –BMV StV 12/36.4.21/24 C 90–.

¹⁹⁾ a.a.O., Rz. 513.

